

03.07.85

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz - § 303 StGB (...StrÄndG)

Punkt 52 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß ist aus tatsächlichen Gründen überflüssig und in kriminalpolitischer Hinsicht verfehlt.

Die dem Gesetzesbeschluß zugrunde liegende Annahme, in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden gebe es zahlreiche Fälle, in denen eine Ahndung verfolgungswürdiger Sachbeschädigungen nicht möglich sei, weil die Antragsberechtigten aus Furcht vor Pressionen des Täters davon absähen, einen Strafantrag zu stellen bzw. im Verlaufe einschlägiger Verfahren ihren gestellten Strafantrag zurückzunehmen, trifft nicht zu. Eine vom Bundesminister der Justiz auf Bitten des Rechtsausschusses des Bundestages durchgeführte Befragung der Landesjustizverwaltungen hat ergeben, daß bisher lediglich wenige Einzelfälle dieser Art bekanntgeworden sind.

Die Fälle, in denen die Gemeenschädlichkeit der Tat ein Einschreiten von Amts wegen in jedem Falle gebietet, sind, wenn nicht ohnehin die Voraussetzungen eines anderen Officialdeliktes vorliegen, nach geltendem Recht durch die §§ 304, 305 StGB erfaßt.

Rechtspolitisch bedenklich ist das Vorhaben des Gesetzgebers, die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Sachbeschädigungen unter bestimmten Voraussetzungen selbst dann zu eröffnen, wenn dies dem freien Willen des verletzten Eigentümers widerspricht. Hier führt der Gesetzesbeschluß zu einer Bevormundung des Bürgers, der gute Gründe dafür haben kann, eine

...

Beeinträchtigung seiner (materiellen) Eigentümerinteressen hinzunehmen und deshalb von einem Strafantrag abzusehen oder einen zunächst gestellten Antrag zurückzunehmen. Der mit dem Gesetzesbeschluß mittelbar verknüpfte Eingriff in die Dispositionsfreiheit des einzelnen läuft deshalb auch dem Gedanken der Befriedungsfunktion des Strafrechts zuwider.

Der Gesetzesbeschluß würde schließlich auch zu einer Mehrbelastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften führen, weil Verfahren durchzuführen wären, die nach geltendem Recht einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Prüfung mangels Vorliegens eines Strafantrages entzogen sind. Insbesondere die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren dürfte nicht unbeträchtlich zunehmen, da die Staatsanwaltschaften künftig gezwungen sein werden, jedem ihnen bekannten Fall der Sachbeschädigung nachzugehen, um die erforderliche Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Verfolgung treffen zu können.